Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 39

Artikel: Zur Frage der Elektrizitäts- und Installations-Monopole

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auflage öffentlich bekannt zu geben, oder den Interessenten schriftlich mitzuteilen; an wenigen Orten ist beides üblich oder gar vorgeschrieben.

5. Allfällige Einsprachen gegen den öffentlich aufliegenden Überbauungsplan sind innert der Auflagefrist an den Gemeinderat zu richten. Dieser hat die Einsprachen materiell zu erledigen. Dabei sind die Gemeinderäte pflichtig, die gestellten Begehren sachlich und gewissenhaft zu prüfen und begründete Einreden zu berücksichtigen.

Der Entscheid des Gemeinderates ist den Einsprechern motiviert zuzustellen. Bedingt derselbe solche Abänderungen des genehmigten Planes, welche auch die Interessen Dritter berühren, so sollten sie richtigerweise neuerdings zur öffentlichen Auflage gebracht werden. Ausdrücklich vorgeschrieben aber ist dies nur in den neuesten Reglementen.

6. Weist der Gemeinderat eine erhobene Einsprache ab, so kann der Entscheid an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die dem Abgewiesenen anzugebende Frist beträgt 14 oder ausnahmsweise 30 Tage.

7. An einzelnen Orten muß die regierungsrätliche Genehmigung öffentlich bekannt gegeben werden.

8. Als Grundsatz gilt, daß Abänderungen von regierungsrätlich genehmigten Überbauungs- und Baulinienplänen dem nämlichen Verfahren unterstehen, wie die Aufstellung neuer Pläne. Unter dieser Voraussetzung sind die Gemeinderäte grundsätzlich jederzeit berechtigt, von sich aus oder auf Begehren Beteiligter eine Überbauungs- oder Baulinienplanabänderung vorzunehmen. Abänderungsbegehren von Privaten sollen auf alle Fälle nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn mit deren Entsprechung öffentliche Interessen verletzt würden.

9. In diesem Zusammenhange ist noch des erst seit dem Jahre 1912, auf Grund des schon mehrfach erwähnten Kreisschreibens R. R., in das st. gallische Baupolizeirecht aufgenommenen Institutes der Bausperre Erwähnung zu tun. Danach kann der Gemeinderat über Gebiete, für die er die Aufstellung oder Abänderung eines Überbauungsplanes beschlossen hat, die Bausperre verhängen, mit der Wirkung, daß eine Bauerlaubnis nur erteilt wird, falls die projektierte Baute nicht geeignet ist, die Durchführung des Planes zu verunmöglichen oder zu erschweren. Die Bausperre bewirkt also für das von ihr betroffene Gebiet kein absolutes, sondern nur ein relatives Bauverbot. Sie ist öffentlich bekannt zu machen und außerdem den von ihr betroffenen Liegenschafts-Eigentümern und Bauberechtigten (Z. G. B. Art. 675, 779) schriftlich mitzuteilen. Wenn die öffentliche Auflegung des Überbauungsplanentwurfes nicht innerhalb eines Jahres, von der Verhängung der Bausperre an gerechnet, erfolgt, so fällt diese dahin. Andernfalls bleibt sie bis zur Genehmigung des Überbauungsplanes durch den Regierungsrat bestehen.

Die Verhängung der Bausperre ermöglicht den Gemeinderäten und deren technischen Organen, die nötige Zeit zu gewinnen für die oft zeitraubende und nicht leicht vorzunehmende Festsetzung von Bau- und Straßenlinien für Gebiete, wo solche noch nicht bestehen, für eine geordnete Überbauung aber notwendig sind. Eine Entschädigungspflicht zugunsten der von der Bausperre Betroffenen bewirkt diese ebensowenig, wie jede andere baupolizeiliche Beschränkung des Grundeigentums.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Frage der Elektrizitäts- und Installations-Monopole.

Ein kompetenter Fachmann, Herr Dr. Robert Haas, schreibt hierüber in der „Zürcher Post": Die Frage der Elektrizitätsmonopole und insbesondere der Installationsmonopole beschäftigt seit langem die Oeffentlichkeit. Nachdem nun diese Angelegenheit auch im zürcherischen Kantonsrat zur Sprache gekommen ist, glaube ich zur Aufklärung der Sachlage die Anschauungen wiedergeben zu sollen, welche sich bei den Verwaltungen größerer öffentlicher und privater Elektrizitätswerke hierüber im Laufe der Jahre gebildet haben.

Ich darf noch bemerken, daß ich bei den folgenden Ausführungen keinerlei geschäftliche oder private Interessen vertrete, sondern als unbeteiligter Fachmann berichte.

Das Elektrizitätswerk führt auf eigene Kosten die Leitungen bis zur Grundstücksgrenze des Abnehmers und in vielen Fällen auch den sogenannten Hausanschluß aus. Die elektrischen Installationen im Innern des Hauses werden in fast allen Fällen vom Hausbesitzer oder Mieter bezahlt, und zwar werden diese Arbeiten entweder an das Elektrizitätswerk oder an private Unternehmer vergeben. Es hat sich nun bei dem Aufschwung der Elektrizitätswerke ein angesehenes Installationsgewerbe entwickelt, bei welchem allmählich eine Aussonderung der untüchtigen Unternehmer stattgefunden hat, so daß heute wohl gesagt werden kann, daß die Installationen sachgemäß und auch preiswürdig ausgeführt werden und dem Unternehmer einen angemessenen Gewinn lassen. Der Wettbewerb zwischen dem Elektrizitätswerk, das selbst als Installations-Unternehmer auftritt und den gewerbemäßigen Installateuren hat wohl preisregelnd eingewirkt, aber doch nicht etwa den Elektrizitätswerken eine solche Konkurrenz bereitet, daß ihre Installationsabteilungen ohne Nutzen hätten arbeiten müssen. Viele Stromkunden ziehen es vor, ihre Anlagen bei den Elektrizitätswerken zu bestellen, weil sie dies in die angenehme Lage bringt, nur mit einer Vertragspartei zu verhandeln.

Bei dieser anerkannten Vorliebe, die die Elektrizitätswerke von seiten der Stromkunden bei Installationen genießen, sind die Versuche der Elektrizitätswerke, das Installationswesen als ein Monopol an sich zu reißen, oder von den gewerbsmäßigen Installateuren Abgaben für Installationen im Bezirk des Elektrizitätswerkes zu verlangen, immerhin verwunderlich, weil sie den Geschäftsgrundsätzen widersprechen, die sich in dieser Hinsicht seit Jahren herausgebildet haben; denn die Einnahmen eines Elektrizitätswerkes setzen sich zum weitaus größten Teil aus dem Stromverkauf und zu einem ganz geringen Teil aus Installationsgewinnen zusammen. Es liegt also wirklich kein Grund vor, den Installateuren das Leben sauer zu machen. Der Gewinn aus Installation ist ein einmaliger, die Einnahme aus Stromverkauf eine dauernde, wie folgendes Beispiel beweisen mag.

Die Installation einer Lampe wird im allgemeinen 15 bis 20 Franken kosten, davon bleibt heute dem Installateur ein Reinnutzen (jedoch ohne Verzinsung seines Kapitals) von höchstens 15%, also höchstens 3 Franken. Dies ist eine einmalige Einnahme. Eine installierte Lampe von mittlerer Helligkeit wird im Jahr etwa 15 bis 20 Kilowattstunden Strom verbrauchen und bei einem mittlern Strompreis von 40 Cts. für die Kilowattstunde etwa 7 Franken im Jahr einbringen, davon sind (ohne Amortisation und Verzinsung) etwa 5 Franken verdient. Dieser Gewinn kehrt alle Jahre wieder. Lohnt es sich wegen der einmaligen entgangenen 3 Franken ein Gewerbe durch ein Monopol zu schädigen, wenn man jährlich 5 Franken verdienen kann?

Aber das Elektrizitätswerk, das ein Monopol für Installationen für sich verlangt, schädigt nicht nur das Gewerbe der Installateure, sondern es schädigt in aller erster Linie sich selbst. Das oben gezeigte Beispiel läßt ja erkennen, daß das Werk ein viel größeres Interesse daran hat, möglichst viele Anschlüsse zu bekommen, als

möglichst viel zu installieren. Da die Installateure leben müssen, so müssen sie entsprechend installieren und jeder Installateur ist der beste Acquisiteur für das Elektrizitätswerk. Ja, es gibt viele Elektrizitätswerke, welche eine glänzende Entwicklung genommen haben, die selbst keine einzige Lampe installieren (wie zum Beispiel Straßburg i. E., Officine Elettriche Genovesi in Genua und viele andere). Wie richtig diese Auffassung ist, mag man daraus ersehen, daß eine große Zahl von Elektrizitätswerken den Installateuren für jede Lampe, welche sie installieren, eine besondere Vergütung dazuzahlen, also eine Provision für ihre Acquisitionstätigkeit. Die Installateure sind die besten Freunde des Elektrizitätswerkes und das Werk sollte alles tun, um ihnen die Arbeit und den Verdienst zu erleichtern. Es ist daher, wie schon bemerkt, verwunderlich, wenn heute immer noch Monopol-Bestrebungen für die Haus-Installationen bei den Elektrizitätswerken in Erscheinung treten. Um derartige rückschrittliche Bestrebungen überhaupt verstehen zu können, kann man nur die historische Entwicklung als Begründung anführen. In frühern Zeiten, als die Installateure noch wenig zuverlässig und leistungsfähig arbeiteten, war es nur natürlich, daß das Elektrizitätswerk selbst die Installationen ausführte. Es ist auch durchaus natürlich, daß in den ersten Jahren, solange die Anschlüsse noch langsam vorangingen und ein eigentliches Installationsgewerbe sich im Bezirk des Werkes noch nicht ausgebildet hat, das Elektrizitätswerk mit seiner Installationsabteilung vorangeht und mit ihr einen Teil des Gewinnes zu erzielen sucht, der ihr aus dem Stromverkauf noch nicht zufließt, weil eben dieser noch in der ersten Entwicklung steckt. Auch ist es begreiflich, wenn ein Elektrizitätswerk versucht, seine Einnahmen durch seine Installationsabteilung zu vermehren, weil es oft möglich ist, im Rahmen der vorhandenen Organisation eine Installationsabteilung noch nebenher zu betreiben. Es kann auch wünschenswert sein, daß das Elektrizitätswerk selbst installiert, weil es durch Musterinstallationen und prompte Bedienung dazu beiträgt, das Publikum an gute Ausführungen zu gewöhnen und damit auch wieder selbst vorbildlich und preismildernd auf die Installateure zu wirken. Es ist aber ganz verfehlt, ein Monopol für das Elektrizitätswerk zu beanspruchen, weil hierdurch nicht nur die Werbetätigkeit der Installateure ausgeschlossen wird, und die Zahl der Anschlüsse daher nur langsam wächst, sondern weil auch mangels einer Konkurrenz die Preise der Installationen steigen und damit der Anreiz zu Anschlüssen weiter behindert wird. Die Installationsgewinne kommen bei den Einnahmen großer Elektrizitätswerke — wie gesagt — kaum nennenswert in Frage, ja es gibt viele Elektrizitätswerke, welche sogar eine Beihilfe zu den Kosten der Installationen in den Häusern ihrer Kunden leisten, oder die Beleuchtungsanlagen unentgeltlich herstellen oder zu mäßigen Sätzen vermieten, dies alles in der Absicht, den Stromverkauf zu heben. Gegenüber diesen modernen Bestrebungen der Elektrizitätswerke machen die Monopol-Bestrebungen einen recht rückständigen Eindruck.

Die Erfahrung zeigt, daß jeder Installateur und Acquisiteur, somit auch das Elektrizitätswerk selbst nur über ein beschränktes Gebiet von Beziehungen und Kunden verfügt, daß ein einziger Unternehmer daher nicht in der Lage ist, einigermaßen schnell die Bevölkerung zum Gebrauch des elektrischen Stromes heranzuziehen. Als ein besonders lehrreiches Beispiel möchte ich den Fall einer Mittelstadt im östlichen Teil Deutschlands nennen, wo das Elektrizitätswerk fast ein Jahrzehnt mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und der Anschluß der Stromkunden nur außerordentlich langsam vor sich ging. Dieses Werk erhielt eine neue Verwaltung. Diese stellte fest, daß auf Grund alter Verträge dem Elektrizitätswerk das Installationsmonopol erteilt war, an dem das Werk bisher ängstlich festgehalten hatte, weil ihm hieraus ein Teil der für dasselbe sehr nötigen Einnahmen zufloß. Das erste, was die neue Verwaltung tat, war das Heranziehen der Konkurrenz zu den Hausinstallationen. Der Erfolg war verblüffend. Schon nach ganz kurzer Zeit zählte man nicht nur mehr als die doppelte Zahl von angeschlossenen Lampen, sondern — was viel erstaunlicher war — die eigene Installationsabteilung des Werkes hatte ihren Umsatz nach Ablauf eines Jahres unter Mitwirkung der Konkurrenz nahezu verdoppelt, sie war unter der Wirkung des Monopols eingeschlafen und von der Konkurrenz zu neuem Leben erweckt worden. Die neue Verwaltung hatte das Elektrizitätswerk mit fast 800 Anschlüssen übernommen, schon nach anderthalb Jahren waren es etwa 1800, nach weitern zwei Jahren 2400. Das Werk hatte vorher fast ein Jahrzehnt stagniert.

Will also ein Elektrizitätswerk sich selbst möglichst schaden und sich zum Stillstand verurteilen, so würde es gut tun, das Installationsmonopol einzuführen.

Nicht ganz so schlimm, aber im Prinzip ebenso unrichtig ist die üble Praxis, den Installateuren eine an das Werk zu entrichtende Abgabe für Installationen aufzuerlegen, die sie im Anschluß an das Elektrizitätswerk machen. Da der Installateur verdienen und leben muß, so muß er entweder diese Abgabe dem Kunden aufbürden oder er muß seine Anlage schlechter ausführen. Das Elektrizitätswerk macht sich diese Abgabe zum Nutzen, nicht nur, indem es diesen Betrag einkassiert, sondern indem es seine Installationspreise um diese Abgabe erhöht, was es ja kann, weil es immer noch konkurrenzfähig bleibt. Letzten Endes zahlt also der Stromkunde den Aufschlag. Die Installationen werden verteuert und dadurch der Fortschritt des Anschlusses gehemmt. Statt dem Installateur für die Acquisition neuer Kunden eine Vergütung zu zahlen, erhält er eine Strafe. Sein Eifer wird also nicht gefördert, sondern gehemmt. Damit wächst auch die Anschlußzahl der Stromabnehmer langsamer als dies der Fall wäre bei freier Tätigkeit. Manchen Verwaltungen der Elektrizitätswerke ist der Segen der Konkurrenz noch nicht zum Bewußtsein gekommen, und zwar in diesem Falle einer besonders wohltätigen Konkurrenz, welche zum Nutzen des Elektrizitätswerkes arbeitet, weil sie neue Stromkunden herbeibringt.

Das Elektrizitätswerk soll wohl in seinem und seiner Kundeninteresse Vorsorge dafür treffen, daß nur leistungsfähige und fachmännisch ausgebildete Installateure in seinem Bezirke arbeiten. Darüber hinaus aber ist jeder weitere Zwang von übel. Die freie Tätigkeit der Installateure soll in keiner Weise behindert werden, weil hierdurch sonst das eigene Interesse des Werkes am meisten leidet.

Verschiedenes.

Locker sitzende Holzschrauben. Holzschrauben, die aus irgend welchen Gründen öfters gelöst sind, verlieren bald ihren Halt im Holz, da die Gewindegänge nicht mehr genügend Material vorfinden. Die Löcher mit Dübeln zumachen und von neuem anbohren, ist auch nur ein Notbehelf. Auf folgende Art kann man sich jedoch leicht behelfen: Man wickelt um die Holzschraube in die Gewindegänge einen entsprechend starken Draht und verstärkt dadurch gewissermaßen die Schraube. Mit diesem Draht schraubt man nun die Schraube ins Holz, der vorhandene Spielraum wird durch den Draht ausgefüllt, die Schraube sitzt wieder fest und kann auch beliebig gelöst werden, da die Drahtwindungen ein Muttergewinde bilden, das sich nicht abnutzt.